

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 15. Februar 2024

Nr. 04/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
17	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Bad Alexandersbad; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter	14
18	Stadt Marktleuthen; Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet“ bezüglich des nördlichen Grünstreifens entlang der Siemensstraße;	14
19	Markt Schirnding; Satzung Nr. 1 zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums	15
20	Markt Schirnding; Satzung Nr. 1 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums	15

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken:**Dorferneuerung Bad Alexandersbad
Gemeinde Bad Alexandersbad, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Bekanntmachung für die Gemeinde Bad Alexandersbad
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Bad Alexandersbad gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Donnerstag, 21.03.2024, um 19:00 Uhr,

Ort: Haus des Gastes, Am Kurpark 3, 95680 Bad Alexandersbad.

Tagesordnung

1. Aktueller Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, den 07.02.2024
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Joachim Block; Baudirektor

Stadt Marktleuthen**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Marktleuthen;
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet“ bezüglich des nördlichen Grünstreifens entlang der Siemensstraße;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB;
Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Marktleuthen hat in der Sitzung am 29.11.2023 die Änderung des Baubauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Die Stadt Marktleuthen beabsichtigt, den nördlichen Grünstreifen der Siemensstraße als gewerbliche Bauflächen festzusetzen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2023 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

26. Februar 2024 bis 5. April 2024

im Bauamt der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 203, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Marktleuthen unter www.marktleuthen.de/aktuelles - Bekanntmachungen zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Marktleuthen, 08. Februar 2024
Stadt Marktleuthen

gez. Kaestner; Erste Bürgermeisterin

Markt Schirnding**Satzung Nr. 1 zur Änderung der Satzung
für die Benutzung des Gemeindezentrums
des Marktes Schirnding**

Vom 18. Januar 2024

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25. Mai 2023 folgende Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums Hauptstr. 15:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding vom 26. Mai 2023 (KrABI Nr. 13/2023 vom 01. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr ist die Miete der Räumlichkeiten abgegolten. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Kosten für Wasser, Strom, Heizung und Reinigung im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer üblichen Benutzung. Notwendige Sonderreinigungen und durch den Benutzer hervorgerufene zusätzliche Reinigungsarbeiten sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom verantwortlichen Benutzer zu tragen. Ansonsten sind die Räume besenrein zu übergeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.

Schirnding, den 18. Januar 2024
Markt Schirnding

gez. Karin Fleischer; Erste Bürgermeisterin

Markt Schirnding**Satzung Nr. 1 zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des Gemeindezentrums
des Marktes Schirnding**

Vom 18. Januar 2024

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18. Januar 2024, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums des Marktes Schirnding vom 26. Mai 2023 (KrABI Nr. 13/2023 vom 01. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Überlassung zur Nutzung des Gemeindezentrums und dessen Räumlichkeiten zu Familienfeiern und Vereinsfesten beträgt 100,00 Euro je Nutzungstag. Zusätzlich fällt eine Nebenkostenpauschale im Winter (01.11. – 31.03.) von 80,00 Euro, im Sommer (01.04. – 31.10.) von 40,00 € je Veranstaltung an.

Für jede standesamtliche Trauung beträgt die Nutzungsgebühr 60,00 Euro. Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen, welche der Organisation und dem Vereinszweck dienen (z.B. Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, Tätigkeiten, Ausstellungen u. Ä.) ist eine Nutzungspauschale in Höhe von 25,00 € ist zu entrichten. Weitere Kosten bzw. Miete werden nicht erhoben.

Je Biertischgarnitur wird eine Gebühr von 3,50 Euro festgesetzt, wenn diese ohne Nutzung des Gemeindezentrums erfolgt.“

